I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1650/75 DES RATES

vom 26. Juni 1975

über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren" mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Spinnstofferzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffen [1], gelten diese Bestimmungen ab 1. Juli 1975. Artikel 27 der Anlage II zu dieser Verordnung sieht Anpassungen der Ursprungsregeln vor, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien Abweichungen von dem genannten Anhang erfordern.

Um es den betroffenen Industriezweigen von Mauritius zu ermöglichen, ihre Erzeugung den Erfordernissen der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" anzupassen, sah der Beschluß Nr. 47/74 des Assoziationsrats EWG-AASM vor, daß die in Mauritius hergestellten Spinnstofferzeugnisse der Nummern 60.01, 61.01, 61.02, 61.03, 61.04, 61.07, 61.09 und 61.10 als „Ursprungswaren" im Rahmen bestimmer Höchstmengen gelten.

Nach Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 ist es notwendig, die Geltungsdauer der in dem genannten Beschluß vorgesehenen Maßnahmen zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Vorschriften der Liste A im Anhang 2 zu Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 gelten die in Mauritius hergestellten Spinnstofferzeugnisse der Nummern 60.01, 61.01, 61.02, 61.03, 61.04, 61.07, 61.09 und 61.10 als Ursprungswaren von Mauritius, wenn sie die in den folgenden Artikeln genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 2

Die Ausnahmeregelung dieser Verordnung betrifft für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1975 die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Mengen, die sich bis zu 20 v.H. der im Jahre 1974 nicht ausgenutzten Mengen der betreffenden Tarifnummer erhöhen können. Von dieser Gesamtmenge werden diejenigen Mengen abgezogen, auf die gegen Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.Y.1 in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 30. Juni 1975 in der Gemeinschaft die Präferenzregelung angewandt wurde.

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Insgesamt	
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert		260 Tonnen
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	120	
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	120	
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	120	480 Tonnen
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	120	

[1] ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 1.

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Insgesamt
61.07	Krawatten	25
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	20
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	15
		60 Tonnen
		800 Tonnen

Artikel 3

Die Behörden von Mauritius treffen die erforderlichen Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Überwachung der Ausfuhren der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die im Sinne dieser Verordnung ausgestellt werden, müssen einen der folgenden Vermerke tragen :

„Ursprungswaren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1650/75 des Rates vom 26. Juni 1975"

„marchandises réputées originaires en vertu du règlement (CEE) nº 1650/75 du Conseil du 26 juin 1975"

„merci originarie in virtù del regolamento (CEE) n. 1650/75 del Consiglio, del 26 giugno 1975"

„goederen van oorsprong uit hoofde van Verordening (EEG) nr. 1650/75 van de Raad van 26 juni 1975"

„varer med oprindelsesstatus i henhold til Rådets forordning (EØF) nr. 1650/75 af 26. juni 1975"

„originating products by virtue of Council Regulation (EEC) No 1650/75 of 26 June 1975".

Dieser Vermerk ist mit roter Tinte in das Feld „Bemerkungen" einzutragen.

Artikel 5

Wenn Einfuhren, denen die Ausnahmeregelung dieser Verordnung zugute kommt, zu Schwierigkeiten führen oder zu führen drohen, welche die wirtschaftliche Lage eines Gebietes der Gemeinschaft verschlechtern, kann die Gemeinschaft nach den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen oder den betreffenden Mitgliedstaat zu derartigen Maßnahmen ermächtigen.

Artikel 6

Folgende Warenverkehrsbescheinigungen können weiterhin bis zum 31. Dezember 1975 verwendet werden :

— die Bescheinigung A.Y.1 nach dem Muster, das vorher im Rahmen des Warenverkehrs zu Präferenzbedingungen zwischen der Gemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar gültig war ;

— die Bescheinigungen nach dem Muster, das vorher im Rahmen des Warenverkehrs zu Präferenzbedingungen innerhalb des Commonwealth für die in dieser Verordnung genannten Waren bei der Einfuhr nach Irland oder in das Vereinigte Königreich gültig war.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY